

„... so sterben wir dem Herrn“



Eine Handreichung zur Bestattung
für Pfarrämter und Kirchenvorstände



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort der Landesbischöfin | 3 |
| Veränderungen in der Bestattungskultur | 5 |
| 1. Die bleibende Kraft der Tradition | 5 |
| 2. Anonymisierung des Sterbens und Professionalisierung der Bestattung | 6 |
| 3. Schritte zu einer neuen Bestattungskultur | 8 |
| 4. Das niedersächsische Bestattungsgesetz | 10 |
| Theologische Grundlagen für das kirchliche Handeln angesichts des Todes | 11 |
| 5. Die christliche Verkündigung angesichts des Todes | 11 |
| 6. Die hilfreiche Kraft des Rituals – und die notwendige individuelle Gestaltung | 12 |
| 7. Seelsorgliche Begleitung in Sterben und Trauer | 13 |
| 8. Christliche Grundsätze für die Bestattungskultur | 15 |
| Herausforderungen und Anregungen für kirchliches Handeln | 18 |
| 9. Die hohe Bedeutung der Kasualien | 18 |
| 10. Zusammenarbeit mit Bestattern | 18 |
| 11. Erreichbarkeit des Pfarramtes | 18 |
| 12. Aufgaben des Pfarramtes und Chancen der Beteiligung Ehrenamtlicher | 19 |
| 13. Orte des Abschieds / Trauerfeiern in der Kirche | 19 |
| 14. Umgang mit Ausgetretenen | 20 |
| 15. Bestattungen in der Verantwortung von Städten und Gemeinden | 22 |
| 16. Verständigung zwischen Pfarrämtern und im Kirchenkreis | 24 |
| 17. Umgang mit neuen Bestattungsformen – am Beispiel des Friedwaldes | 25 |
| 18. Die Gestaltung kirchlicher Friedhöfe | 26 |
| 19. Ars moriendi – die Kunst des Sterbens | 26 |
| Kirchengesetz über die Bestattung vom 12. Dezember 2007 | 28 |
| Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Dezember 2005 | 31 |
| Impressum | 46 |

Zu allen Fragen der Gestaltung und Verwaltung von kirchlichen Friedhöfen geben die vom Landeskirchenamt herausgegebene Musterfriedhofsordnung, Musterfriedhofsgebührenordnung und Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe Auskunft. Diese können über die örtlichen Kirchenämter und das Intranet des Landeskirchenamtes bezogen werden.

Rechtstexte auch im Internet: <http://rechtssammlung-online.evka.de>



Vorwort der Landesbischöfin

Mit Blick auf die letzte Ruhe hat sich in den letzten Jahren vieles verändert, und um die Bestattungskultur gibt es viele Diskussionen. Der Anteil der Urnenbestattungen etwa nimmt in starkem Maß zu, leider auch die Zahl der anonymen Bestattungen oder von Beisetzungen ohne jede Öffentlichkeit. Besorgniserregend ist es, wenn auch Gemeindeglieder unserer Kirche ohne Trauerfeier bestattet werden. Die neuen Friedwälder haben Schlagzeilen gemacht.

Über die Gestaltung unserer Friedhöfe, die immer auch ein Spiegel unserer Gesellschaft sind, ist in diesem Zusammenhang neu nachgedacht worden. Kostendruck und Konkurrenz werden auch im Bereich der Bestattungen deutlicher spürbar. Bisweilen wird aus finanziellen Gründen gar eine würdevolle Bestattung verweigert. Andererseits bin ich dankbar für liebevoll gestaltete gemeinsame Trauerfeiern für totgeborene Kinder und entsprechende Orte der Trauer. Bei der Neufassung staatlicher Gesetze gab es Debatten um die private Aufbewahrung, die „Urne im Bücherregal“. Ich bin froh, dass unser neues niedersächsisches Bestattungsgesetz mit Umsicht die Voraussetzungen für eine würdevolle öffentliche Trauerkultur bietet.

Für das Christentum gehört es von Anfang an dazu, Menschen würdig zu bestatten. Schon Josef von Arimathäa stellt in der biblischen Erzählung sein Grab zur Verfügung, damit Jesus mit Würde bestattet werden kann nach diesem so grauenvollen Sterben. Im Urchristentum galt als Kennzeichen, dass jeder, auch der Sklave, die Rechtlose von der Gemeinde, zu der sie gehörten, eine solche Bestattung erhielt. Sie gilt als siebtes Werk der Barmherzigkeit. Wir lassen die Trauernden nicht allein in einer Zeit, in der Armut und Vereinzelung zunehmen. Die Begleitung von Sterbenden und Trauernden, die Bestattung als Weg eines würdevollen Abschieds und zu neuer Bejahung des Lebens - sie zählen zu den Kernkompetenzen unserer Kirche. Das Evangelium von Jesus Christus, der auch in Trauer und im Sterben an unserer Seite ist und der den Tod überwand - es kann in solchen Situationen eine besondere Kraft entfalten. Es ist gut, dass viele Menschen in unserer Kirche in diesem Bereich mit Engagement und hoher Kompetenz tätig sind.

Mir ist besonders wichtig, dass wir als Kirche weiterhin einen kräftigen Beitrag leisten zu einer würdevollen öffentlichen Trauerkultur. Heimat ist, wo wir die Toten beim Namen nennen. Weil bei Gott im Tod kein Mensch vergessen ist, ist es gut, wenn auch am Grab der Name der Verstorbenen geschrieben steht und die Trauernden einen Ort des Gedenkens haben. Wir sollten weiter eintreten für öffentliche Trauerfeiern, die nicht „in aller Stille stattfinden“, sondern für alle zugänglich sind. Ich bin froh darüber, dass die meisten unserer kirchlichen Friedhöfe längst Alternativen zu anonymen Gräber eingerichtet haben, die aufwändige Grabpflege unnötig machen. Unbedingt für nötig halte ich auch Mindeststandards für Bestattungen, die von Kommunen verantwortet werden. Ein würdevoller Abschied ist Teil der Menschenwürde.

Ich bin dankbar, dass dieses Heft die Diskussionen der vergangenen Jahre zur Bestattungskultur bündelt und eine Fülle von Anregungen gibt. Es nimmt Bezug auf das neue Kirchengesetz zur Bestattung, das unsere Landessynode erstmals beschlossen hat. Ich empfehle die Handreichung sehr für Gespräche in der Gemeinde, in Kirchenkreistagen und Pfarrkonventen.

Diese Handreichung bildet den Abschluss der Reihe der Handreichungen zur Taufe (2007) und Trauung (2008) (alle Handreichungen sind im Landeskirchenamt kostenlos erhältlich), die in Ergänzung zur Neufassung der jeweiligen rechtlichen Regelungen erschienen sind. Ich danke den Mitgliedern des Arbeitskreises Kasualien herzlich, die all das erarbeitet haben.

Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann

Veränderungen in der Bestattungskultur

Die Erfahrung des Sterbens ist ein Teil des Lebens. Sterben und Tod sind zentrale Themen für den christlichen Glauben, der Dienst an Sterbenden und Trauernden war immer schon wichtiger Auftrag der Kirche.

Im Umgang mit Tod und Bestattung aber hat sich vieles verändert. Wie alle menschliche Kultur verändert sich auch die Bestattungskultur.

Die neuere Zeit ist besonders durch eine starke *Individualisierung* und *Pluralisierung* geprägt. Menschen wachsen nicht mehr in selbstverständliche Rollen und Gebräuche hinein, sondern können und müssen zwischen vielen Möglichkeiten wählen. Diese Entwicklung macht auch vor der Trauerkultur nicht halt: so gibt es heute eine wachsende Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten für Bestattung, Grab und Trauer. Traditionen verlieren an Bedeutung, neue Trends sind zu beobachten. Selbst die Wahl einer ganz traditionellen Erdbestattung stellt eine bewusste Entscheidung dar, es wäre auch eine Seebestattung oder die Beisetzung in einem Friedwald möglich. Wahl und Entscheidung sind nötig. Es gilt also zunehmend: Option statt Tradition.



Der Trend zur Individualisierung und Pluralisierung führt bei der Bestattungskultur nun zu ganz unterschiedlichen, ja *gegenläufigen Konsequenzen*. Einerseits beobachten wir „Verdrängung“ und Anonymisierung des Sterbens, andererseits eine neue Suche nach bewusster und individueller Gestaltung der Trauer. Diese „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ gilt es wahrzunehmen.

1. Die bleibende Kraft der Tradition

Viele Bestattungen verlaufen besonders im ländlichen Raum nach wie vor sehr traditionell. Nach dem Eintritt des Todes wird heute meist der Bestatter informiert, der die Bestattung organisiert und den Kontakt mit der Pastorin herstellt. Die Abläufe liegen in etwa fest. Offenkundig ist das eine Hilfe für die Angehörigen. So wird auch für die Beerdigung oft der vertraute Ablauf gewünscht, die gleichen Lieder werden erbeten. Viele Menschen sind sehr unsicher in der Begegnung mit dem Tod. Die Vorgaben der Tradition helfen ihnen, mit dieser schwierigen Situation umzugehen. Das relativ feststehende Ritual hilft den Menschen gerade in der Wiederholung der Vollzüge und gibt ihnen so Sicherheit. Selbst wenn die Trauerfeier nicht mehr vom Pastor gehalten wird, lehnen sich säkulare Feiern häufig an die liturgische Dramaturgie dieses Rituals an.



In der einschlägigen Literatur und noch mehr in den Medien werden moderne Veränderungstrends intensiv wahrgenommen. Die gleichzeitige Traditionskontinuität wird kaum registriert.

2. Anonymisierung des Sterbens und Professionalisierung der Bestattung

Die Lebenserwartung der Menschen ist deutlich gestiegen, so dass der Tod zur Ausnahmeerfahrung geworden ist. Heute erlebt man im Durchschnitt alle 15-20 Jahre einen Todesfall im engeren familiären Umfeld. Früher starb man zu Hause, im Kreis der Familie, man nahm öffentlich Abschied, die Nachbarn spielten eine selbstverständliche Rolle. In der Moderne aber wurde der Tod „delegiert“: Drei Viertel der Menschen sterben in Krankenhäusern und Altersheimen, professionelle Berufswege sind zuständig. Der Tod ist aus dem alltäglichen Leben verschwunden. Nur in den Medien ist er allgegenwärtig – aber das ist offensichtlich etwas anderes. Wir beobachten einen stark technisch-rationalisierten Umgang mit dem Sterben. Der Hamburger Soziologe Norbert Fischer spricht von der „*Industrialisierung des Todes*“.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam die *Leichenverbrennung* auf. Sie war lange umstritten, auch in den Kirchen. Inzwischen ist die Feuerbestattung akzeptiert und weit verbreitet. In Deutschland sind es heute ca. 40 %, in manchen ostdeutschen Städten über 80 %. Die Zahl der Urnenbestattungen ist schon aus finanziellen Gründen steigend.

Eine problematische, von den Kirchen abgelehnte Zuspitzung stellen *anonyme Bestattungen* dar – meist die Beisetzung der Urne ohne individuelle Kennzeichnung des Grabes und ohne Möglichkeit der Grabpflege. Teils wird die anonyme Beisetzung von den Verstorbenen gewünscht, teils von Angehörigen. Es gibt manche Gründe dafür: Die Vereinsamung der Menschen - oft sind der anonymen Bestattung faktisch ein anonymes Sterben und auch ein anonymes Leben vorausgegangen. Häufig sind zumindest in der Nähe keine Angehörigen vorhanden, die das Grab pflegen könnten. In anderen Fällen steht aber auch eine veränderte Einstellung dahinter, in der Menschen den Tod weniger im sozialen Zusammenhang, sondern als etwas sehr Individuelles und Persönliches sehen. Nicht selten will der Verstorbene den Angehörigen auch Kosten ersparen: „Ich will niemandem zur Last fallen“. Bundesweit ist inzwischen von über 15 % anonymer Bestattungen auszugehen. Die Zahl nimmt - wie in den letzten Jahren – weiter zu.

Der *Anteil der christlichen Beerdigungen* ist zurückgegangen. Das ist im Zuge der Pluralisierung unserer Gesellschaft und unverkennbarer Säkularisierungstendenzen nicht überraschend. Im Jahr 2001 sind bundesweit 39 % der Verstorbenen evangelisch bestattet worden, 32 % katholisch (zus. 71 %). Bestattungsrituale anderer Religionen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Muslime haben eigene Glaubensvorschriften für ihre Beisetzungen, je länger sie in unserem Land leben, werden Beisetzungen häufiger. Schon lange gibt es säkulare Trauerfeiern durch freie Redner. Zu beobachten ist allerdings, dass auch freie Redner weniger Bestattungen haben und stattdessen die Toten ganz ohne Trauerfeier beigesetzt werden.

Besorgniserregend ist der Trend, dass auch *Kirchenglieder nicht mehr kirchlich bestattet* werden. Bundesweit sind es laut EKD-Statistik etwa 10 % der evangelischen Verstorbenen. Pfarrämter hören gar nicht oder erst zu spät davon, dass ein Gemeindeglied verstorben ist. Gleichzeitig zeigt die EKD-Statistik für 2005 allerdings, dass bundesweit mehr evangelische Bestattungen stattgefunden haben als Evangelische gestorben sind (326.000 : 313.000). Offenbar werden mehr Nichtevangelische kirchlich bestattet, als Evangelische ohne kirchliche Trauerfeier beerdigt werden. Es zeigt sich hier die generelle Entkoppelung von Kirchenmitgliedschaft und der Nachfrage nach Amtshandlungen: Einerseits werden Kirchenmitglieder nicht mehr kirchlich bestattet, andererseits ist auch für Menschen, die der Kirche nicht angehören, die christliche Bestattung attraktiv.

Verbunden mit der Tendenz, dass Menschen ohne Trauerfeier bestattet werden, ist eine Entwicklung zur *Privatisierung und Intimisierung* der Trauer. Man möchte mit der Trauer in einem engen Kreis allein sein. Bestattungen finden zunehmend „in aller Stille“ statt. Tod und Abschied haben dann keinen öffentlichen Charakter mehr, viele Menschen, die der Todesfall auch bewegt, sind davon ausgeschlossen.

Erheblich ist der *Kostendruck*: Die Beerdigung ist für viele schwer erschwinglich geworden, insbesondere nachdem das Sterbegeld vollständig entfallen ist. So gibt es jetzt Sonderangebote auch für Bestattungen und Kremationen. Generell ist gewiss nichts dagegen einzuwenden, dass auch bei Bestattungen Preise verglichen und unnötige Kosten vermieden werden. Andererseits wird darauf zu achten sein, dass es unter Kostengesichtspunkten nicht zu Formen kommt, die der Würde des Menschen und einem angemessenen Verlauf des Trauerprozesses widersprechen.

Ein besonderes Problem kann es sein, wenn *Kommunen* für die Bestattung verantwortlich sind. Das ist der Fall, wenn gesetzlich zur Beerdigung verpflichtete Verwandte nicht vorhanden sind oder nicht schnell genug ermittelt werden können. Selbstverständlich sind Städte und Gemeinden zur Sparsamkeit im Umgang mit unseren Steuergeldern verpflichtet. Aber bisweilen ist die Praxis sehr rigide: Die Leiche wird möglichst kostengünstig verbrannt und anonym beigesetzt. Das Geld für eine Trauerfeier steht nicht zur Verfügung. Hier werden wir mit Nachdruck daran erinnern müssen, dass der Umgang mit den Toten – auch den mittellosen Toten – ein Maßstab für die Humanität einer Gesellschaft ist. Eine würdevolle Bestattung einschließlich einer Trauerfeier – sofern Trauernde vorhanden sind – gehört zur Würde des Menschen.

3. Schritte zu einer neuen Bestattungskultur

Gleichzeitig zu dem bisher Beschriebenen laufen Veränderungsprozesse in entgegengesetzter Richtung: Menschen fragen neu nach einer *bewussten und individuellen Gestaltung von Sterben, Tod und Bestattung*. Sie suchen offensichtlich ganzheitliche, auch sinnliche Zugänge zum Umgang mit dem Sterben. Man empfindet Unbehagen an einem funktional zergliederten Bestattungsprozess, an Verdrängung und Anonymisierung des Sterbens.

Einige Beispiele:

Der *Prozess des Sterbens* wird bewusster wahrgenommen und begleitet. Hier hat die *Hospizbewegung* ein großes Verdienst: Ambulante und stationäre Hospize leisten einen wichtigen Beitrag zu einem Sterben in Würde. Das wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus: Wie das Sterben wird auch die Bestattung bewusst gestaltet.

Es ist ein *neues Bewusstsein für den Umgang mit Verstorbenen* zu beobachten. So kommt es wieder häufiger vor, dass Tote zu Haus aufgebahrt werden. Verstorbene werden gemeinsam gewaschen und gekleidet. Auch die kirchliche Aussegnung tritt in ihrer Bedeutung neu in den Blick. Man gibt dem Abschied Raum und Zeit – was trauerpsychologisch außerordentlich wichtig ist.

Ein steigender Bedarf an *Trauerbegleitung* ist zu beobachten. Bestatter richten Häuser der Begegnung u.ä. ein. Gesprächs- und Selbsthilfegruppen für Trauernde werden angeboten - durch Bestatter oder freie Träger, durch Kirchen, bisweilen auch in Kooperation.

Neu sind auch Erinnerungsräume, virtuelle Friedhöfe, Trauerforen usw. im *Internet* (z.B. www.trauernetz.de). Hier ist eine ganz neue Form intensiver Erinnerungs- und Trauerkultur entstanden.

An Bedeutung gewonnen hat auch die *öffentliche Trauerkultur*. Dazu gehören Kreuze an Straßen zur Erinnerung an Verkehrsoffer ebenso wie öffentliche Trauerfeiern und Gedenkfeiern bei Katastrophen und Unfällen.

Neben der immer noch standardisierten Gestaltung von *Traueranzeigen* gibt es Anzeigen, die sehr individuell und persönlich gestaltet sind. Biblische und christliche Motive sind allerdings seltener geworden. Wer möchte, kann den *Sarg* etwa mit Farben individuell gestalten.

Trauerfeiern werden individueller und bunter gestaltet. Man lässt etwa Luftballons steigen oder tanzt. Bisweilen sind solche Rituale erkennbar von nichtchristlichen oder esoterischen Vorstellungen getragen, etwa wenn man durch ein fröhliches Fest zum Ausdruck bringen möchte, dass die Seele den Leib verlassen und sich dadurch befreit hat. Es gibt aber auch Rituale, die gut mit dem christlichen Glauben vereinbar sind, etwa das Anzünden von Kerzen im Gedenken an die Verstorbene oder das Niederlegen eines Steines oder Gegenstandes, bei dem persönliche Erinnerungen an den Verstorbenen geäußert werden können. Auch die *Musikauswahl* verändert sich. „Ave Maria“, „Time to say Good-bye“, „Candle in the wind“ oder mit der Biographie verbundene Musikstücke werden oft anstelle der vertrauten evangelischen Bestattungslieder gewünscht. Hierbei spielen mediale Vorbilder, etwa die Fernsehübertragung der Bestattung von „Lady Di“, eine wichtige Rolle.

Auch *Gräber und Grabsteine* werden individueller gestaltet, etwa mit persönlichen Symbolen und Erinnerungsgegenständen. Von Künstlerinnen, Architekten und Steinmetzen werden neue Arten von Grabmalen und Friedhöfen entworfen.

Alternative Bestattungsformen gewinnen an Bedeutung: Seebestattungen gibt es schon lange, jetzt werden etwa (rechtlich zweifelhafte) Weltraumbestattungen propagiert. In der Öffentlichkeit erhält hier manches große Aufmerksamkeit, was in der Praxis nur am Rande vorkommt. Das aus der Schweiz stammende Konzept des *Friedwaldes* hat allerdings auch bei uns inzwischen erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Friedwald wird die Asche in einer ver-



wesenden Urne unter einem Baum in einem naturbelassenen Waldgebiet beigesetzt. Inzwischen sind auch in Niedersachsen mehrere Friedwälder in Kooperation von Land und Kommunen mit der privaten Friedwald GmbH eröffnet worden; andere private Anbieter sind gefolgt.

4. Das niedersächsische Bestattungsgesetz

Im Dezember 2005 ist vom niedersächsischen Landtag ein neues Bestattungsgesetz verabschiedet worden, das veraltete und unübersichtliche Regelungen abgelöst hat und das Bestattungswesen auf eine klare rechtliche Grundlage stellt. Der Text wird im Anhang dokumentiert. Kirchliche Anregungen sind in dem Gesetz weitgehend berücksichtigt worden. So bleibt es dabei, dass Tote auf einem öffentlich zugänglichen Friedhof beigesetzt werden müssen („*Friedhofszwang*“). Die völlige Privatisierung des Todes, die „Urne im Bücherregal“ wird es nicht geben. Grundsätzlich bleibt auch die Beisetzung in einem Sarg – oder bei der Kremation in einer Urne - vorgeschrieben. Etwa für Angehörige anderer Religionen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

Auch in Zukunft können Friedhöfe nur durch Kommunen oder Kirchengemeinden (oder andere Religionsgemeinschaften) in *öffentlich-rechtlicher Trägerschaft* betrieben werden. Das Gesetz regelt, dass der öffentlich-rechtliche Träger mit der Erledigung seiner Aufgaben Dritte, also auch private Firmen beauftragen kann. Die eigene Verantwortung bleibt aber unangetastet. Diese Regelung gilt damit auch für Friedwälder u.ä..

Zu begrüßen ist, dass die *Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern* geregelt wurde. Kinder ab einem Gewicht von 500 Gramm müssen bestattet werden. Kinder, die dieses Gewicht noch nicht erreicht haben, können auf Wunsch der Eltern bestattet werden. Ärzte und Pflegepersonal sind verpflichtet, die Eltern auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen. Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie „dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen“.

Das Gesetz legt fest, dass eine Leiche innerhalb von *36 Stunden nach Eintritt des Todes* in eine Leichenhalle überführt werden soll. Diese Zeit steht also in jedem Fall für eine Gestaltung des Abschiedes im Sterbehaus zur Verfügung. Sie kann auf Antrag auch verlängert werden.

Theologische Grundlagen für das kirchliche Handeln angesichts des Todes

Das kirchliche Handeln angesichts des Todes ist vielfältig. Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst (Trauerfeier) sowie aus der Beisetzung des Sarges bzw. der Urne. Hinzu kommen in unterschiedlicher Weise der seelsorgliche und liturgische Beistand in der Vorbereitung und während des Sterbens, die Aussegnung der Verstorbenen, die Vorbereitung der Bestattung sowie die längere Begleitung der trauernden Angehörigen.

5. Die christliche Verkündigung angesichts des Todes

Grund des Dienstes und der Verkündigung der Kirche angesichts des Todes ist die Botschaft von Kreuz und Auferweckung Jesu Christi. Christen vertrauen auf die Verheißung Christi: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt“ (Johannes 11,25). Auf Christi Fürsprache und die Barmherzigkeit Gottes hoffen Christen auch im Gericht. Im Vertrauen auf ihn erwartet die Gemeinde das künftige Leben auch für ihre Verstorbenen und weiß sie bei Gott geborgen: „Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als der Erstling unter denen, die entschlafen sind.“ (1. Korinther 15,20). Für die Frage, wie das Leben über den Tod hinaus aussehen wird, gebraucht das Neue Testament eine Vielzahl unterschiedlicher Bilder. Es ist nicht möglich und nicht nötig, über das „Wie“ des ewigen Lebens konkrete Aussagen zu machen. Hier müssen wir die Grenze des Todes, die keiner von uns überwunden hat, akzeptieren. Es genügt zu wissen: Der Tod trennt von den Lebenden – aber nicht von Gott.

Die Hoffnung auf ein unvergängliches Leben bei Gott nimmt dem Tod nicht seinen Ernst. So gehört zum Leben der Christen auch das Bedenken, dass wir sterben müssen (Psalm 90,12). Anders als in manchen esoterischen Vorstellungen wird der Tod im christlichen Glauben nicht bagatellisiert. Der Tod ist die unüberwindliche Grenze des irdischen Lebens, der „letzte Feind“ (1. Korinther 15,26), der Menschen Angst macht. Zum Umgang mit einem Todesfall gehört daher auch, den Tod in seiner Endgültigkeit zu akzeptieren.

Jeder Mensch ist ein einmaliges Geschöpf, zu Gottes Ebenbild erschaffen. Als Christ ist er in der Taufe von Gott angenommen und bei seinem Namen gerufen worden (Jesaja 43,1). Auf diesem Hintergrund nimmt die christliche Gemeinde Abschied, indem sie jedes Leben in seiner von Gott geschenkten Individualität würdigt. Sie sieht es dabei in der Perspektive der Rechtfertigungsbotschaft, in der das Leben in seinen Ambivalenzen von Höhen und Tiefen, von Gelungenem wie Verfehltem

unter dem Ja der in der Taufe zugesprochenen Gnade Gottes steht. So wird in der Beerdigungsansprache die individuelle Persönlichkeit im Blick sein. Individuelles Leben und biblische Botschaft werden aufeinander bezogen und deuten sich gegenseitig.

6. Die hilfreiche Kraft des Rituals – und die notwendige individuelle Gestaltung

Der Tod ist eine beängstigende und verunsichernde Erfahrung. Der christliche Gottesdienst aus Anlass der Beerdigung ist daher für viele Menschen eine große Hilfe. Er gibt durch seinen feststehenden Ablauf Sicherheit, kanalisiert Angst und Emotionen und entbindet vom Zwang zur Originalität. Das *Ritual* überwindet die Sprachlosigkeit, indem es geprägte Sprache – etwa Psalmen und Lieder – vorgibt und indem der Pastor oder die Pastorin stellvertretend für die Trauergemeinde Worte findet. Die Beerdigung führt die Menschen einen Weg, auf dem Schmerz, Abschied und Fortgang des Lebens ihren Ort haben. Sie gestaltet den Übergang vom Leben zum Tod und für die Hinterbliebenen den Übergang in eine neue Lebenssituation, aber eben ins Leben.



An wen richtet sich das kirchliche Handeln bei der Bestattung? Gewiss zielt es vor allem auf die Begleitung der Hinterbliebenen. Sie werden gemeinsam mit der Gemeinde in der Predigt angesprochen, ihnen gelten einfühlsamer Beistand, der Trost des Evangeliums und die Hilfe zum Weiterleben ohne den Verstorbenen. Die Verstorbenen sind jedoch ebenfalls zugegen. Es gibt biblisch wie in der Geschichte der Christenheit unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie dies zu denken ist. Generell aber lässt sich sagen: Der Mensch hat nicht

aus sich heraus eine unsterbliche Substanz oder Seele. Wohl aber vertrauen Christen darauf, dass die Individualität des Menschen auch im Tod nicht verloren ist. Sie ist in Gott aufgehoben und geht einer verwandelten Neuschöpfung entgegen. Darum ist die Trauerfeier auch der Abschied von den Verstorbenen und ein Dienst an ihnen: Die Trauergemeinde befiehlt sie Gottes Barmherzigkeit an und spricht zum letzten Mal einen Segen über sie.

Das kirchliche Ritual hat eine hohe Bedeutung. Diese Feier darf aber nicht unpersönlich werden. Eine Umfrage hat gezeigt, dass Menschen kirchliche Beerdigungen am ehesten kritisch sehen, wenn ihre eigenen Gefühle und Stimmungen nicht hinreichend aufgenommen werden. Das spricht nicht gegen die liturgischen Worte. Aber sie müssen als Sinnpotential erschlossen werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass etwas Stereotypes oder Unpersönliches „abläuft“. Unabdingbar ist der *per-*

sönliche Charakter der Bestattung, dafür müssen in der Vorbereitung und während der Feier Ruhe und Zeit vorhanden sein. Im Zweifelsfall ist eine Trauerfeier in der Kirche vorzuziehen, s.u. S. 19. Der Bezug auf die individuelle Persönlichkeit des Verstorbenen und die konkrete Situation der Hinterbliebenen wird von den Menschen zunehmend erwartet – oder das Fehlen schmerzlich empfunden.

Diese Einsicht sollte auch beim Umgang mit persönlichen Wünschen im Blick sein. In der Zeit der Trauer sind Menschen außerordentlich sensibel. Gewiss können nicht alle Erwartungen erfüllt werden. Hilfreich sind dafür die Kriterien der Wahrheit des christlichen Glaubens und der Liebe zu den Menschen mit ihren persönlichen Erwartungen.

Wünsche müssen gelegentlich abgelehnt werden, weil die Kräfte von Pastorinnen sowie kirchlich Mitarbeitenden begrenzt sind. Auch hat nicht alles in einem christlichen Gottesdienst Raum. Klare Grenzen lassen sich hier schwer benennen. Wohl aber gibt es Kriterien für die Urteilsbildung: Was Gottes Ehre verletzt oder den Menschen schadet, ist ausgeschlossen. Das gilt für alles, was der Menschenwürde widerspricht oder was im Widerspruch zur christlichen Botschaft steht. Nichtchristliche religiöse Symbole sind in der Regel auszuschließen. Wichtigstes Kriterium muss sein, ob sich Elemente in eine sinnvolle Beziehung zur christlichen Verkündigung setzen lassen. Nicht akzeptabel wäre etwa der Wunsch, ausschließlich die positiven Seiten eines Menschen herauszustellen. Auch auf die Öffentlichkeit des Gottesdienstes kann nicht verzichtet werden. Schließlich muss alles vermieden werden, was der Würde des Gottesdienstraumes widersprechen würde.

Keinesfalls darf jedoch der Eindruck liebloser Routine entstehen. Deshalb sollten wir mit großer Offenheit die vertraute Liturgie individuell gestalten und auf persönliche Wünsche eingehen. So können neue Elemente - z.B. ein Kerzenritual – integriert werden oder Dritte mit Beiträgen an der Trauerfeier mitwirken. Dasselbe gilt für die Musikauswahl: Gewiss haben unsere Lieder – alte wie neue - eine unersetzbare Bedeutung. Aber besondere Musikwünsche sollten wir nicht ablehnen, sondern aufnehmen und ggf. in der Ansprache interpretieren. Wo immer es verantwortbar erscheint, ist es besser, Wünsche nicht abzulehnen, sondern unsere hermeneutische Kompetenz, unsere theologische Kraft der Deutung einzubringen.

7. Seelsorgliche Begleitung in Sterben und Trauer

Neben Verkündigung und Gestaltung des Gottesdienstes kommt der Seelsorge an Sterbenden und Trauernden besondere Bedeutung zu.

Diese Aufgabe beginnt in der *Begleitung der Sterbenden* und ihrer Angehörigen in der Zeit vor dem Tod. Mit im Blick werden während dieser Zeit vorbereitende Überlegungen für die Bestattung sein sowie der Beistand in medizinethischen Fragen, die

sich mit dem Lebensende verbinden können (Testament, Patientenverfügung, Sterbehilfe, Organspende usw.¹).

Wie Sterbende brauchen auch *Trauernde Begleitung*. Der Tod ist für Angehörige eine extreme Belastungssituation. Somatische und psychische Erkrankungen nehmen in der Zeit der Trauer stark zu. Neue Erkenntnisse der Trauerforschung zeigen, dass Trauer ein komplexer Prozess ist und nicht schematisch in Phasen verläuft. Wo es möglich ist, kann es sehr hilfreich sein, mit der seelsorglichen Begleitung sehr früh, nicht erst beim Trauergespräch nach einigen Tagen, zu beginnen.

Gleichwohl kommt dem *Trauergespräch* in aller Regel eine besonders wichtige Rolle zu. In ihm kann eine Vielzahl persönlicher, seelsorglicher und theologischer Fragen zum Thema werden. Zugleich wird die Gestaltung der Bestattung besprochen.

Generell ist im Umgang mit dem Tod alles sinnvoll, was den *Prozess des Abschiednehmens* gestaltet und fördert. Verstorbene müssen z.B. nicht sofort aus dem Haus gebracht werden, wie es Angehörige aus Scheu vor dem Tod oft wünschen. Das Gesetz gibt 36 Stunden Zeit, die für eine gestaltete Zeit des Abschiedes genutzt werden können. Sterbesegen und Aussegnung sind dabei wichtig. Besonders auch Kindern sollte die Möglichkeit zum Abschied von nahen Angehörigen gegeben werden. Kirchengemeinden sollten aktiv für einen aufmerksamen Umgang mit dem Sterben eintreten und auf die Möglichkeit kirchlicher Begleitung immer wieder hinweisen.

Ebenso spielt beim *Tod von Kindern* die bewusste Gestaltung des Abschiedes und die Begleitung der Angehörigen eine ganz besondere Rolle.² Das gilt auch für die Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern. Wenn nicht das einzelne Kind bestattet wird – ab 500 Gramm ist das vorgeschrieben –, gibt es an vielen Orten inzwischen gute Initiativen unter kirchlicher Beteiligung, in denen dafür gesorgt wird, dass die Asche solcher Kinder in Würde beigesetzt wird. Oft wurde auf dem Friedhof ein gemeinsamer Gedenkstein für diese Kinder errichtet. Da Ärzte und Klinikpersonal nach dem neuen Gesetz verpflichtet sind, Eltern auf die Möglichkeit der Bestattung hinzuweisen, legt es sich dringend nahe, Kontakt zu ihnen aufzunehmen und gute Verfahrenswege abzusprechen.

¹ Aus der Fülle der Texte zwei besonders wichtige:

Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe. Eine Textsammlung kirchlicher Erklärungen mit einer Einführung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Texte 17, Januar 2003.

Christliche Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2. Auflage 2003.

² Vgl. hierzu die bewährte Arbeitshilfe: „Gute Hoffnung – jähes Ende. Eine ‚Erste Hilfe‘ für Eltern, die ihr Baby verlieren, und alle, die sie unterstützen wollen“, hg. von der VELKD, 7. Aufl., Bezug im Amt der VELKD, wie Anm. 3.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Selbsthilfegruppen und weiteren Initiativen, zum Beispiel über www.veihu.de.

Der *nachgehenden Trauerbegleitung* und Trauerarbeit in Gesprächs- und Selbsthilfegruppen wird in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen. Die einzelne Kirchengemeinde kann das kaum leisten. Darum wird es sinnvoll sein, solche Angebote auf Ebene einer oder mehrerer Regionen im Kirchenkreis anzubieten. Kooperationen, etwa mit Bestattern, aber auch auf ökumenischer Ebene, können dabei sehr hilfreich sein.

Viele Herausforderungen, die sich in der Seelsorge im Zusammenhang von Sterben und Trauer stellen, sprechen wir hier nur knapp an. Wir verweisen auf die ausführliche Handreichung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD): „Du bist mir täglich nahe...“³.



8. Christliche Grundsätze für die Bestattungskultur

Die Kirche hat längst kein Monopol mehr auf dem Gebiet der Bestattungen. Gelassen kann sie akzeptieren, wenn Menschen sich für andere Optionen entscheiden. Mit ihrer Botschaft und ihrer seelsorglichen Kompetenz braucht sie die Konkurrenz nicht zu fürchten. Das gilt, wenn Menschen die Erfahrung machen: Die Kirche versteht etwas von Leben und Tod, von Sterbebegleitung und Trauerbegleitung.

Verkündigung, Gottesdienst, Seelsorge - Botschaft und Dienst der Kirche sind nicht an eine bestimmte Bestattungsform gebunden. Die christliche Bestattungskultur hat es nie gegeben. Bestattungskultur unterlag immer Veränderungen. So können wir auch heute offen sein für neue Entwicklungen. Gewiss bedarf es der theologischen Unterscheidung: nicht alle Veränderungen sind zu akzeptieren. Aber es gilt, sie aufmerksam wahrzunehmen, kritisch zu begleiten und aktiv mitzugestalten.

Zwei Kernpunkte sind dabei aus christlicher Sicht wichtig.

Einmal: *die Ablehnung der anonymen Bestattung*. Die anonyme Bestattung ist ein Symbol, das der Einzigartigkeit und unverlierbaren Würde jedes Menschen widerspricht. Unsere Grabsteine mit Namen und Daten sind zeitliche Symbole für den bleibenden Wert eines Menschen und dafür, dass wir über den Tod hinaus von Gott bei unserem Namen gerufen und nicht vergessen sind. Dazu kommt, dass die anonyme Bestattung Trauerarbeit schwieriger macht. Nicht selten setzt es Angehörigen später sehr zu, dass eine erkennbare Grabstelle als Ort der Trauer fehlt. Auf kirchlichen Friedhöfen sind

³ Du bist mir täglich nahe... Eine evangelische Handreichung für Menschen, die trauern und für die, die sie in ihrer Trauer begleiten, hg. im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD vom Seelsorgeausschuss, Hannover 2006, im Internet: www.velkd.de/downloads/Handreichung_du_bist_mir_taeglich_nahe.pdf. Die Broschüre kann angefordert werden beim Amt der VELKD, E-mail: zentrale@velkd.de.

anonyme Bestattungen daher auch nicht möglich. Es gibt für alle Friedhöfe gute Alternativen, etwa durch Rasenflächen mit in den Boden eingelassenen Namenstafeln. Das macht ebenfalls die Grabpflege überflüssig, lässt aber einen Ort der Trauer. Es gibt auch Gemeinschaftsanlagen, bei denen jeder Name festgehalten ist. Den meisten Menschen geht es nicht um die Anonymität als solche, sondern um den Pflegeaufwand. Kirchengemeinden sollten in dieser Frage das Gespräch mit Friedhofsträgern suchen und für Alternativen zu anonymen Bestattungsfeldern eintreten.



Unabhängig von der generellen Ablehnung anonymer Bestattungen werden Pastorinnen und Pastoren auch an einer Trauerfeier oder ggf. Beisetzung bei einer anonymen Bestattung mitwirken, wenn ihr Dienst erbeten wird.

Ein seelsorglicher Grenzfall kann eintreten, wenn die verstorbene Person eine anonyme Bestattung gewünscht hat, dies für die Angehörigen aber eine große Belastung darstellt. Es wird dann darum gehen, behutsam zu klären, ob die anonyme Bestattung als solche wirklich dem erklärten Willen der verstorbenen Personen entspricht oder ob sie ihren Angehörigen Lasten ersparen wollte, so dass es nun verantwortbar ist, auf eine anonyme Beisetzung zu verzichten, gerade um die Angehörigen nicht noch stärker zu belasten. Unabhängig von der Bestattungsform ist ein Trauergottesdienst auf Wunsch der Hinterbliebenen immer möglich.

Als zweites soll das Grab öffentlich zugänglich sein. Es ist gut, dass die vollständige Privatisierung der Beisetzung, bei der man die Urne zu Hause aufbewahren kann, im Niedersächsischen Bestattungsgesetz nicht ermöglicht wurde. Wir brauchen eine *öffentliche Trauerkultur* mit für jeden zugänglichen Friedhöfen. Der Verstorbene „gehört“ nicht einem abgeschlossenen Angehörigenkreis. Das gilt gerade auch in Zeiten von „Patchworkfamilien“, in denen sonst oft ein Teil der (ehemaligen) Familie ausgeschlossen ist. Es betrifft aber auch das weitere Umfeld. Allen soll die Möglichkeit zum Abschied und zur Trauer gegeben sein. Diese wichtige Einsicht gilt nicht nur für das Grab selbst, sondern auch für die Trauerfeier. Wir sollten – soweit möglich – darauf hinwirken, dass allen, die von diesem Todesfall betroffen sein könnten, die Möglichkeit zur Teilnahme bekannt wird. Christliche Gottesdienste sind im Übrigen generell öffentlich und darum für jeden zugänglich.

Zur Öffentlichkeit gehören schließlich auch die Abkündigung der Bestattung und die Fürbitte für die Verstorbenen im Gottesdienst der Gemeinde sowie – wo es üblich ist – die gute Sitte des Läutens der Sterbeglocke. Einmal im Jahr – in der Regel am Ewigkeitssonntag – wird der Verstorbenen im Gottesdienst namentlich gedacht. In

der Predigt und in den Gebeten werden die Fragen von Tod, Trauer und christlicher Hoffnung aufgenommen. Zu diesem Gottesdienst sollen die Angehörigen ausdrücklich eingeladen werden. Auch dadurch wird deutlich, dass die Bestattung nicht nur die Familie betrifft, sondern immer eine Feier der Gemeinde ist.

Herausforderungen und Anregungen für kirchliches Handeln

9. Die hohe Bedeutung der Kasualien

Auch die jüngste Umfrage der EKD unter den Kirchenmitgliedern zeigt wieder: Auf die Begleitung in Umbrüchen des Lebens und in Krisen richten sich sehr hohe Erwartungen der Menschen an die Kirche ebenso wie an Pastorinnen und Pastoren. Hier kommen Menschen – bisweilen nach längerer Zeit – intensiv mit der Kirche in Kontakt und haben hohe Ansprüche. Besonders in solchen Situationen gewinnen die Aussagen des Glaubens an Bedeutung. Gute Erfahrungen wirken lange nach, Enttäuschungen jedoch ebenso. Die sogenannten Kasualien haben höchste Bedeutung für die Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages. Sie bieten eine große Chance für die Verkündigung des Evangeliums und sind darum eine missionarische Gelegenheit. Zugleich sind sie immens wichtig für die Akzeptanz kirchlicher Arbeit bei den Kirchenmitgliedern: Sie sind immer auch aktive Mitgliederpflege.

10. Zusammenarbeit mit Bestattern

Bestatter haben in aller Regel den ersten Kontakt zu den Trauernden und stellen wichtige Weichen. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit ihnen außerordentlich wichtig. Von der Beratung der Bestatter hängt viel ab, etwa indem sie empfehlend auf die Möglichkeiten der Aussegnung oder der frühen Seelsorge hinweisen oder eben nicht.

Es sollte auch im Blick sein, dass Bestattern faktisch oft die Aufgabe der ersten „Seelsorge“ zukommt. Dadurch wie durch den Zeitdruck, den Hinterbliebene oft im Blick auf die Planung der Beisetzung aufbauen, stehen sie erheblich unter Druck. Es sollte vor Ort regelmäßige Kontakte und regelmäßigen Austausch mit Bestattern geben, um Kooperation zu pflegen und Probleme zu besprechen.

Wichtige Gesprächspartner im Vorfeld von Bestattungen sind auch Ärzte, Krankenhäuser sowie die Leitungen von Alten- und Pflegeheimen. Auch hier empfiehlt sich enge Zusammenarbeit.

11. Erreichbarkeit des Pfarramtes

Im Zusammenhang der Kooperation mit Bestattern muss das heikle Thema der Erreichbarkeit der Pastorinnen und Pastoren bedacht werden. Niemand kann und darf jederzeit persönlich erreichbar sein. Aber es sollte selbstverständlich sein, dass es klare Verabredungen gibt, wie Bestatter, die ja ihrerseits unter Druck stehen, hinreichend

zünftig zu einer Absprache mit dem zuständigen Pfarramt oder dessen Vertretung kommen. Eine Möglichkeit sind auch telefonische Systeme (Anrufweiserschaltung o.ä.) oder eine zentrale Vermittlungsnummer im Kirchenkreis.



12. Aufgaben des Pfarramtes und Chancen der Beteiligung Ehrenamtlicher

Die Seelsorge an Trauernden und die Bestattung gehören zu den Kernaufgaben und Kernkompetenzen des Pfarramtes. Viele Pastorinnen erfahren diesen Aufgabenbereich trotz aller Belastungen als besonders sinnvoll, da sie hier auf der Grundlage des Evangeliums mit ihrer professionellen Kompetenz in einer schwierigen Situation besonders hilfreich tätig sein können.

Unbeschadet der besonderen Aufgaben des Pfarramtes haben seit langem Ehrenamtliche wichtige Aufgaben übernommen, etwa im Rahmen der Hospizbewegung in der Begleitung Sterbender. Ebenso können Ehrenamtliche in der Trauerbegleitung, in der Leitung von Trauer- oder Selbsthilfegruppen, eine wichtige Rolle spielen. Selbstverständlich müssen sie dafür hinreichend ausgebildet und in ihrer Aufgabe begleitet werden. Auch die Verwaltung und Organisation des Friedhofs liegt in vielen Gemeinden ganz in den Händen kompetenter Ehrenamtlicher.

13. Orte des Abschieds / Trauerfeiern in der Kirche

Die Kirche handelt heute in einem Kontext unterschiedlicher Rituale und Sinnangebote. Sie ist herausgefordert, in kulturelle Veränderungen ihr Eigenes einzubringen. Zu den größten Schätzen der Kirche gehören ihre Kirchengebäude. Wir sollten unsere Kirchen für Trauerfeiern zurückgewinnen und öffnen. Kirchen tragen ja schon durch ihre Architektur und ihre Symbolik in sich eine Botschaft und geben der Trauerfeier einen unverwechselbaren, sprechenden Rahmen. Sie stehen auf der Erde, mitten im Leben, auch mit dessen Traurigkeiten. Zugleich weisen sie über sich hinaus auf den Himmel, auf die Ewigkeit.

Die Trauerfeier in der Kirche sollte daher generell möglich sein. Wo es sich nach den örtlichen Gegebenheiten anbietet, kann ausdrücklich dazu eingeladen werden. Auch über diese Möglichkeit wird mit Bestattern zu sprechen sein. Frühere kirchenrechtliche Einschränkungen für Trauerfeiern in der Kirche wurden inzwischen aufgehoben. Wenn nicht im Einzelfall hygienische Bedenken geltend gemacht werden, ist die Aufbahrung des Sarges in der Kirche möglich. Eine Trauerfeier am offenen Sarg ist aber nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz unzulässig. Für die Nutzung der Kirche – nicht aber für den Trauergottesdienst als solchen – können Kosten geltend

gemacht werden, die nicht höher liegen sollen als für die Nutzung der Friedhofskapelle.

Unabhängig von der Möglichkeit der Trauerfeier in der Kirche sind auch kirchliche Friedhofskapellen und Leichenhallen wichtige Räume des Gottesdienstes und des Abschieds. Sie sollten entsprechend würdevoll gestaltet und gepflegt sein. Leichenhallen sollten durch ihre Gestaltung und Symbolik dafür geeignet sein, dass Angehörige sich in einer guten Atmosphäre von Verstorbenen verabschieden können.

Immer häufiger errichten Bestatter eigene Abschiedsräume, in denen auch Trauerfeiern stattfinden. Dies wird aus ökonomischen wie aus inhaltlichen Gründen häufig als Konkurrenz zu kirchlichen Friedhofskapellen oder Kirchen empfunden. Auch darüber wird mit Bestattern zu reden sein. Es ist problematisch, wenn Bestatter aus kommerziellen Gründen Trauernden statt der sachlich näherliegenden Kapelle ihre eigenen Räume empfehlen. Grundsätzlich ist jedoch eine christliche Trauerfeier auch in Räumlichkeiten von Bestattern möglich, solange die Symbolik des Raumes dem nicht widerspricht und die Öffentlichkeit des Trauergottesdienstes gewährleistet ist. Bei Mitgliedern der Kirche kann die Wahl des Raumes kein Grund sein, die kirchliche Begleitung zu verweigern. Da Kirchen und Kapellen für Trauerfeiern aber in aller Regel den besseren Rahmen darstellen, soll mit Nachdruck dorthin eingeladen werden.



14. Umgang mit Ausgetretenen

Wie gehen wir mit Menschen um, die nicht mehr zu unserer Kirche gehören? Das ist eine brisante Frage. Theologisch ist zu bedenken, dass ausgetretene Menschen, anders als solche, die nie zur Kirche gehörten, getauft sind und damit unwiderruflich unter Gottes Ja stehen. Andererseits ist die Trennung, die sie selbst vollzogen haben, ernst zu nehmen.

Es ist klar, dass zwischen dem unverlierbaren Charakter der Taufe und dem Austritt aus der Kirche eine nicht auflösbare Spannung bestehen bleibt. So gibt es auch innerhalb unserer Kirche unterschiedliche Positionen.

Einige meinen, die Ablehnung der Bestattung für Getaufte sei theologisch nicht vertretbar und die Bindung an die Kirchenmitgliedschaft widerspreche dem Gedanken der Rechtfertigung des Menschen ohne eigene Werke. Auch weil man die Motive für einen Kirchenaustritt in der Regel nicht kenne, könne er kein Grund für eine Ablehnung der Bestattung sein. Die Bestattung sei als diakonisches Handeln der Kirche ohne Voraussetzung für alle geboten.

So sehr diese Argumente zu beachten sind, sprechen gewichtige Argumente gegen die Bestattung Ausgetretener: Die Entscheidung eines Menschen, die Kirche zu verlassen, muss ernst genommen und respektiert werden. Kirchenmitgliedschaft ist in theologischer Perspektive nicht beliebig. Ihre Aufkündigung bedeutet auch die Trennung von der sichtbaren Gestalt des Leibes Christi. Eine christliche Beerdigung ist immer auch ein Dienst der Gemeinde an ihren Mitgliedern. Als öffentliches Signal lässt die Bestattung Ausgetretener die Mitgliedschaft in der Kirche und damit auch die Kirche selbst als beliebig erscheinen. Insbesondere in der Öffentlichkeit des ländlichen Raumes stößt die Bestattung Ausgetretener bei Kirchenmitgliedern auf Unverständnis und kann zu neuen Austritten führen.

Der *Grundsatz in unserer Landeskirche* wie in anderen lutherischen Kirchen lautet daher: *Ausgetretene werden in der Regel nicht kirchlich bestattet*. So regelt es auch das Bestattungsgesetz unserer Landeskirche.

In manchen Situationen gibt es seelsorgliche Gründe, *Ausgetretene ausnahmsweise kirchlich zu bestatten*. Das kann insbesondere der Fall sein, wo sich Verstorbene etwa in Gesprächen wieder der Kirche zugewandt haben. Auch die Situation der Angehörigen kann es in Ausnahmefällen nahe legen, eine christliche Bestattung nicht zu verweigern. Ausgeschlossen ist eine christliche Bestattung, wenn der Verstorbene sie klar abgelehnt hat oder wenn sie erkennbar nur der öffentlichen Reputation dient. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und zur Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist. Es muss möglich sein, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein. Gegenüber der Gemeinde muss die Entscheidung verantwortet werden können.

Von der Bestattung mit ihrer auch öffentlichen Symbolik ist die *Begleitung der Angehörigen* zu unterscheiden. Wo von christlichen Angehörigen solche Begleitung gewünscht wird, ist sie selbstverständlich möglich und geboten. Das gilt auch für eine öffentliche Trauerfeier.

Da die Spannung zwischen dem Ja Gottes in der Taufe und dem Kirchenaustritt bestehen bleibt, sind manchmal Kompromisse nötig, die theologisch nicht stringent begründet sind. Die Pastorin kann z.B. eine Bestattung mitgestalten, ohne dabei ihre Amtskleidung zu tragen. Auch kann der Unterschied zwischen Bestattung und Trauerfeier (ohne Sarg) in einer veränderten zeitlichen Abfolge bestehen. In jedem Fall sind aber Kriterien zu beachten: Die christliche Verkündigung muss gewährleistet sein, die unterschiedlichen Perspektiven von Angehörigen, Gemeinde und Öffentlichkeit müssen im Blick sein.



In die seelsorgliche Verantwortung der Pastorin fällt die Entscheidung, wenn in Ausnahmefällen um die Bestattung von Angehörigen anderer christlicher Konfessionen gebeten wird. In der Regel wird es sich im Sinne eines guten ökumenischen Miteinanders nahe legen, in diesem Fall die andere Konfession vorher zu informieren.

Nichtgetaufte Kinder können auf Wunsch der zur Kirche gehörigen Eltern selbstverständlich christlich bestattet werden.

15. Bestattungen in der Verantwortung von Städten und Gemeinden

Nach dem staatlichen Recht sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- In erster Linie sind die Angehörigen zur Bestattung und zur Übernahme der Kosten für die Beerdigung verpflichtet.
- Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die Bestattungskosten aufzubringen, ist er also bedürftig im Sinne der sozialhilferechtlichen Vorschriften, so ist das Sozialamt zur Übernahme der Kosten einer Bestattung verpflichtet (§ 74 Sozialgesetzbuch XII; Rechtssammlung Nr. 29 D). Es handelt sich hier um eine sog. Sozialbestattung. Dabei bezahlt das Sozialamt in der Regel die Kosten für eine „ortsübliche Bestattung“. Dazu gehören auch ein angemessener Blumenschmuck, eine Trauerfeier mit Orgelspiel, ein einfaches Grabmal, eine einfache Grabbepflanzung, ggf. auch eine Traueranzeige.

- Sind keine nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz zur Bestattung verpflichtete Personen vorhanden, können diese nicht rechtzeitig ermittelt werden oder verweigern sie die Übernahme der Verantwortung für die Bestattung, so sind die Kommunen als Ordnungsbehörden zur Bestattung verpflichtet (ordnungsbehördliche Bestattung).

Während die Erben zur Finanzierung einer standesgemäßen Beerdigung verpflichtet sind und das Sozialamt zumindest die Kosten für eine ortsübliche Beerdigung übernimmt, weisen erfahrungsgemäß die ordnungsbehördlichen Bestattungen den geringsten Standard auf. Dies liegt daran, dass die Behörden befürchten müssen, zur Übernahme der Kosten verpflichtete Angehörige könnten sich später weigern, alle Kosten zu erstatten. Hier kommt es häufiger zu Problemen. Besonders kritisch ist zu sehen, wenn die Kosten für eine Trauerfeier eingespart werden sollen. Hinnehmbar kann das lediglich sein, wenn tatsächlich niemand da ist, der an der Trauerfeier teilnehmen würde. Für Christen ist die christliche Trauerfeier in aller Regel unverzichtbarer Teil der Bestattung.

Kommunen haben einen Auslegungsspielraum bei der Frage, welche Kosten zwingend erforderlich sind und wie sie Bestattungen durchführen. Nach § 10 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes sind die Behörden jedoch ausdrücklich verpflichtet, auch Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person zu berücksichtigen. Ist jemand Kirchenmitglied, so wird man das in der Regel als Indiz sehen müssen, dass eine christliche Trauerfeier für ihn ein unverzichtbarer Teil der Bestattung ist. Eine möglichst billige „Entsorgung“ ohne Trauerfeier widerspricht im Übrigen der Menschenwürde und dem christlichen Menschenbild. Notwendig sind verbindliche Mindeststandards für alle Bestattungen.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollten das Gespräch mit Bestattern und den Verantwortlichen der Kommunen suchen und finanziell vertretbare Lösungen finden, die mit der Menschenwürde – und diese schließt die religiöse Identität ein – vereinbar sind. Als erstes kommt es darauf an, dass die Kirchengemeinde rechtzeitig unterrichtet wird, wenn ein Gemeindeglied verstorben ist und seine Bestattung – ggf. als Sozialbestattung oder ordnungsbehördliche Bestattung – ansteht. Dies setzt eine intensive Kommunikation zwischen Bestattern, Kommunen und Kirchengemeinden voraus. Weder Bestatter noch Kommunen sind rechtlich verpflichtet, kirchliche Stellen zu informieren, wenn ein Mitglied einer Kirche verstorben ist. Es legt sich deshalb nahe, hierüber mit den Bestattern und den Kommunen zu sprechen und ggf. eine zentrale Stelle im Kirchenkreis einzurichten, bei der sich Kommunen und Bestatter melden können. Bewährt haben sich besonders Runde Tische, an denen alle Beteiligten regelmäßig die Probleme besprechen und Verabredungen treffen.

Christen stehen in der Pflicht, sich für eine würdige Bestattung ihrer Gemeindeglieder einzusetzen, auch wenn diese ein Leben am Rand der Gesellschaft geführt haben. Wo würdige Bestattungen nicht ermöglicht werden, ist energischer politischer Einspruch notwendig.

In einigen Kirchenkreisen gibt es hervorragende Initiativen, bei denen für Verstorbene ohne Angehörige regelmäßig Trauerfeiern gehalten werden. In einigen Städten haben sich auch Vereine oder Hospizgruppen gefunden, die sich um die Bestattung in schwierigen Fällen kümmern und auch entsprechende Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen haben.

Unbeschadet der Verpflichtung der Kommune sollte auch die Kirchengemeinde nach Möglichkeiten suchen, eine menschenwürdige Bestattung zu gewährleisten. Dazu gehört als erste Voraussetzung wiederum, dass sie über anstehende Bestattungen informiert ist. Eventuell können für Trauerfeiern oder Grabstätten Diakoniemittel oder Kollektenmittel aus Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall soll ein Pastor oder eine Pastorin an der Beisetzung mitwirken – und wenn er oder sie es ganz allein als letzten, stellvertretenden Dienst an einem Menschen tut.

16. Verständigung zwischen Pfarrämtern und im Kirchenkreis



Für viele der hier angesprochenen Fragen ist wichtig, dass sich Gemeinden und Pfarrämter im Kirchenkreis auf einheitliche und koordinierte Verfahren verständigen. Das gilt nicht nur für den Umgang mit Ausgetretenen, sondern auch für die Koordination des Kontaktes zu Bestattern und zu Kommunen, für Fragen der Erreichbarkeit und Zuständigkeit usw.

Zuständig für die Bestattung ist das Pfarramt der Kirchengemeinde, deren Mitglied die verstorbene Person zuletzt war. Der zuständige Pastor wird die Bestattung auf jedem gewünschten Friedhof in zumutbarer Entfernung durchführen. Oft wird auch ein anderes Pfarramt um die Durchführung der Bestattung gebeten, etwa wenn eine Person lange in einer anderen Gemeinde gelebt hat und dort bestattet werden soll. Hier, wie in dem Fall, dass der Bestattungsort zu weit von der zuständigen Gemeinde entfernt liegt, wird sich das Pfarramt am Ort der Beerdigung der Bitte um die Bestattung nicht entziehen. Generell gilt, dass Pfarrämter die Zuständigkeit für die Bestattung so absprechen, dass die Wünsche der Kirchenglieder so weit wie möglich respektiert werden und stets deutlich ist, dass der Dienst der Bestattung jedem Kirchenglied selbstverständlich erbracht wird. „Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde tragen Verantwortung dafür, dass Kirchenglieder kirchlich bestattet werden.“ (§ 5 Abs. 3 kirchl. Bestattungsgesetz)

17. Umgang mit neuen Bestattungsformen – am Beispiel des Friedwaldes

Exemplarisch werden Veränderungen der Bestattungskultur zurzeit am Friedwald deutlich. Neben den Einrichtungen der Friedwald GmbH existieren mittlerweile auch Projekte anderer Betreiber, z.B. unter dem Namen „Ruheforst“. In den Kirchen wurden die Friedwälder zunächst eher skeptisch betrachtet. Kritisch wurde nicht zuletzt die offenkundige Nähe der Friedwaldidee zu naturreligiösen Vorstellungen gesehen, nach denen der Baum Sinnbild für die Rückkehr des Menschen in den ewigen Kreislauf der Natur ist. Das würde der christlichen Überzeugung von Tod und Auferstehung des Menschen fundamental widersprechen. Inzwischen wird von den Betreibern die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Friedwaldes betont. Er macht die christliche Beisetzung möglich wie jeder andere Friedhof auch. Wie die Entwicklung von Friedwäldern in den kommenden Jahren sein wird, bleibt freilich abzuwarten.



Die Bestattung auf Friedhöfen stellt grundsätzlich die sinnvollere Bestattungsform dar, schon weil Friedhöfe auch für alte und behinderte Menschen erreichbar sind und weil der Tod hier seinen Ort näher am Leben der Menschen hat. Die evangelische Kirche hat aber inzwischen ein positives Votum zu Friedwäldern formuliert, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Es ist zu respektieren und auch zu verstehen, dass die Bestattung im Friedwald für Menschen attraktiv ist und dass auch Kirchenglieder sich für eine solche Bestattungsform entscheiden. Das gilt etwa für Familien, die weit voneinander entfernt leben und keinen Bezug zu einem örtlichen Friedhof haben. Die bewusste Beisetzung unter einem namentlich gekennzeichneten Baum ist in jedem Fall besser als eine anonyme Bestattung. Auch wird die lange garantierte Ruhezeit von 99 Jahren gerade für Familien interessant sein.

Aus kirchlicher Sicht ist unabdingbar, dass *Tendenzen zu anonymen Bestattungen* nicht gefördert werden. Der Friedwald muss als Ort der Totenruhe klar gekennzeichnet sein. *Christliche Symbole und Beisetzungen* müssen auch im Friedwald möglich sein. Wo es möglich ist, sollte auf die Gestaltung des Geländes etwa durch ein Kreuz hingewirkt werden.

Wie bei allen Bestattungen bietet die Kirche ihren Mitgliedern und deren Angehörigen auch im Friedwald ihren Dienst an. Meist wird die Trauerfeier am Heimatort der Verstorbenen stattfinden und die Urne dann im Friedwald beigesetzt werden. Da die Verstorbenen aus einem großen Einzugsbereich kommen werden, ist hier Flexibilität im Blick auf das Parochialprinzip notwendig. Gemeinden und Pfarrämter vor Ort sind gefragt. Das gilt in Zeiten hoher Mobilität im Übrigen für alle Kasualien.

18. Die Gestaltung kirchlicher Friedhöfe

Friedhöfe in evangelischer Trägerschaft sind Orte der christlichen Verkündigung und der Nächstenliebe. Es ist daher zu begrüßen, wenn Kirchenvorstände die Trägerschaft mit Engagement wahrnehmen.

Viele Gemeinden bemühen sich um eine ansprechende Gestaltung ihrer Friedhöfe, die auch eine angemessene Vielfalt zulässt und der christlichen Symbolik hinreichenden Raum gibt. Eine allzu stereotype Gestaltung von Friedhöfen sollte der Vergangenheit angehören. Wo es vertretbar ist, sollten die Wünsche der Angehörigen von Verstorbenen und der Friedhofsnutzer berücksichtigt werden. Als Alternative zum Friedwald können – wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist – auf einem Friedhof auch Waldbereiche mit der Möglichkeit der Beisetzung unter einem Baum eingerichtet werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass Gräber auch für längere Zeit genutzt werden können.



Anonyme Bestattungen sind auf kirchlichen Friedhöfen ausgeschlossen. Auf gute Alternativmöglichkeiten einer Bestattung ohne Verpflichtung zur Grabpflege – Rasengräber oder Gemeinschaftsgrabanlagen – wurde oben bereits hingewiesen (S. 16), ebenso auf Gedenksteine, an denen früh- und totgeborene Kinder gemeinsam bestattet werden und an denen die Trauer einen Ort hat (S. 14). Die Musterfriedhofsordnung eröffnet hierfür entsprechende Möglichkeiten.

Zu einer zeitgemäßen Friedhofsverwaltung gehört eine gute Öffentlichkeitsarbeit, die die Verfahrensabläufe im Zusammenhang einer Beisetzung transparent macht und gewährleistet, dass stets eine Person für den Friedhof ansprechbar ist. Dies ist eine Herausforderung für die Kirchengemeinde, die über den Friedhof hinaus alle Abläufe und Möglichkeiten im Zusammenhang einer Bestattung betrifft.

19. Ars moriendi – die Kunst des Sterbens

Die Kunst des Sterbens war lange in Vergessenheit geraten. In manchen gesellschaftlichen Veränderungen der Sterbe- und Trauerkultur sind Elemente einer neuen ars moriendi, eines bewussten Umganges mit dem Sterben zu erkennen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Wir sollten sie als Kirche unterstützen und zu unserem Thema machen.

Denn Tod und Trauer sind ureigene Themen der Kirche. Sie haben ihren Ort in Gottesdienst und Predigt, im Unterricht, in Gemeindekreisen und in der Seelsorge. Auch in der Öffentlichkeit können diese Themen immer wieder angesprochen werden, in

der Presse, in öffentlichen Voten von kirchlichen Repräsentanten auf allen Ebenen. In einigen Sprengeln sind hilfreiche Broschüren in Kooperation mit Bestattern erstellt worden.

Die Fragen von Tod und Ewigkeit, von Sterben und christlicher Hoffnung sollten immer wieder thematisiert werden. Dasselbe gilt für Überlegungen zur Patientenverfügung, zur eigenen Bestattung und zum Testament. Immer wieder sollte etwa ins Gespräch gebracht werden, dass Menschen mit entsprechender Begleitung zu Hause sterben können; besonders die Möglichkeiten der Hospizbewegung sind hier zu nennen. Ebenso sollte immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Zeit, die nach Eintritt des Todes zur Verfügung steht, heilsam genutzt werden kann für bewussten Abschied, Aussegnung, Aufbahrung usw.. Auch problematische Fragen müssen immer wieder thematisiert werden, etwa die Bedenken gegen anonyme Bestattungen oder dagegen, dass Gemeindeglieder ohne Trauerfeier bestattet werden. Auch für die Öffentlichkeit von Trauerfeiern, die allen die Möglichkeit zum Abschied gibt, sollte geworben werden. Gesellschaftliche Trends können nicht einfach angehalten werden. Aber klar und plausibel vorgetragene Argumente werden ihre Wirkung bei vielen Menschen nicht verfehlen.

In seiner Schrift „Von der Bereitung zum Sterben“⁴ (1519) gibt Martin Luther Hinweise für die Vorbereitung des Sterbens, die für evangelische Christen heute ungebrochen aktuell sind. Zunächst sind es ganz profane Ratschläge: Ein Christ soll rechtzeitig seine Schulden bezahlen, sein Erbe regeln, und seine Beziehungen in Ordnungen bringen. Schließlich spricht Luther eindrücklich von der Zuversicht des Glaubens, der nicht auf den Tod starrt, sondern auf Christus schaut und im Blick auf ihn getrost sterben kann, in der Hoffnung auf das ewige Leben. Die Kunst des Sterbens ist ein Teil der Kunst des Lebens.

⁴ Martin Luther, Ein Sermon von der Bereitung zum Sterben, 1519, z.B. in *Ausgewählte Schriften*, Hg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling, Insel-Verlag, Frankfurt 1983, Bd. II, S. 15-34.

Kirchengesetz über die Bestattung

Vom 12. Dezember 2007

(Kirchliches Amtsblatt, S. 244)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst (Trauerfeier) sowie aus der Beisetzung des Sarges oder der Urne.
- (2) Jedes Kirchenglied hat Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass die verstorbene Person bei ihrem Tod Mitglied einer evangelischen Kirche war.
- (2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor einer Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
- (4) In seelsorglich begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Verstorbener oder eine Verstorbene kirchlich bestattet werden, der oder die beim Tod nicht Mitglied einer evangelischen Kirche war.
- (5) Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 4 trifft das Pfarramt. Es kann sich dabei mit dem Kirchenvorstand beraten. Pfarramt und Kirchenvorstand können ein Verfahren verabreden, wie in Ausnahmefällen vorgegangen wird.
- (6) Wird eine kirchliche Bestattung versagt, so entscheidet auf eine Beschwerde hin der Superintendent oder die Superintendentin. Gegen diese Entscheidung können Angehörige oder das Pfarramt weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin einlegen. Dessen oder deren Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.
- (7) Niemand darf gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.

(8) Auch wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen ein Gottesdienst möglich.

§ 3

Trauergespräch, Fürbitte

(1) Vor der Bestattung führt der Pastor oder die Pastorin ein seelsorgliches Gespräch mit den Angehörigen, bei dem auch Inhalt und Ablauf der Trauerfeier zur Sprache kommen.

(2) Im sonntäglichen Gottesdienst soll für den Verstorbenen oder die Verstorbene und für die Angehörigen Fürbitte gehalten werden.

(3) Einmal im Jahr (in der Regel am Ewigkeitssonntag) soll der Verstorbenen im Gottesdienst namentlich gedacht werden.

§ 4

Agende

(1) Trauerfeier und Beisetzung geschehen nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.

(2) Traditionen in der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig ist das Pfarramt des letzten Wohnsitzes der oder des Verstorbenen.

(2) Die Bestattung kann auch durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin erfolgen, insbesondere wenn sie an einem anderen Ort stattfinden soll. In diesem Fall ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.

(3) Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde tragen Verantwortung dafür, dass Kirchenglieder kirchlich bestattet werden. Sie sollen den Kontakt zu Bestattern, Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen pflegen.

§ 6

Ort der Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche oder der Friedhofskapelle statt. Dort kann der Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht von medizinischer oder behördlicher Seite Einwände erhoben werden. Die Kirche oder die Friedhofskapelle kann

auch für Trauerfeiern einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen genutzt werden. Im Einzelfall entscheidet das Pfarramt auf der Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses.

(2) Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann abweichend von Absatz 1 die Trauerfeier auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden, wenn der Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Nichtchristliche Trauerfeiern sind in Kirchen nicht zulässig. Für Trauerfeiern in Friedhofskapellen gelten dieselben Regelungen wie für Bestattungen auf dem jeweiligen Friedhof.

§ 7

Läuten

Wo es üblich ist, werden die Glocken anlässlich eines Sterbefalles und einer kirchlichen Bestattung geläutet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG)

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
vom 08. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau
- § 4 Durchführung der Leichenschau
- § 5 Innere Leichenschau
- § 6 Todesbescheinigungen und Datenschutz
- § 7 Aufbewahrung und Beförderung von Leichen
- § 8 Bestattung
- § 9 Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente
- § 10 Bestattungsarten
- § 11 Erdbestattung
- § 12 Feuerbestattung
- § 13 Friedhöfe
- § 14 Mindestruhezeiten
- § 15 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 16 Aufhebung von Friedhöfen
- § 17 Vollstreckungshilfe
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Zuständigkeit, Kostendeckung
- § 21 Aufhebung von Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. ²Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) ¹Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). ²Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. ³Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

§ 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) ¹Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, und

3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

²Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) ¹Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst und
3. im Übrigen eine Ärztin oder ein Arzt der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

²Die Leichenschau kann auf die Feststellung des Todes beschränken, wer durch weitere Feststellungen sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, wenn dafür gesorgt ist, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt.

(4) ¹Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung beschränken, wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben im Notfall- oder Rettungsdienst gehindert wären und, insbesondere durch Benachrichtigung der Polizei, dafür sorgen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt eine vollständige Leichenschau durchführt. ²Die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst haben im Fall des Satzes 1 unverzüglich eine auf die getroffenen Feststellungen beschränkte Todesbescheinigung auszustellen.

§ 4

Durchführung der Leichenschau

(1) ¹Die Leichenschau ist unverzüglich durchzuführen. ²Sie soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem sich die Leiche zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes (§ 3 Abs. 3) befindet. ³Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder lässt sich dort eine Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchführen, so kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung be-

schränken, wenn sichergestellt ist, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird. ⁴Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leichenschau durchführen will, und die von der Ärztin oder dem Arzt als Helferin oder Helfer hinzugezogene Person dürfen jederzeit den Ort betreten, an dem sich die Leiche befindet; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(2) Die Leichenschau ist sorgfältig durchzuführen; sie hat an der vollständig entkleideten Leiche zu geschehen und alle Körperregionen einzubeziehen.

(3) ¹Angehörige sowie Personen, die die verstorbene Person behandelt oder gepflegt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt auf Verlangen Auskunft über Krankheiten und andere Gesundheitsschädigungen der verstorbenen Person und über sonstige für ihren Tod möglicherweise ursächliche Ereignisse zu erteilen. ²Sie können die Auskunft verweigern, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

(4) ¹Besteht ein Anhaltspunkt für einen nichtnatürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder kann die Ärztin oder der Arzt die verstorbene Person in angemessener Zeit nicht identifizieren, so ist sie oder er verpflichtet, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. ²Die Ärztin oder der Arzt hat in einem solchen Fall von der Leichenschau abzusehen oder diese zu unterbrechen und bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darauf hinzuwirken, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden.

(5) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leiche deutlich sichtbar zu kennzeichnen, wenn ein Anhaltspunkt dafür besteht, dass

1. die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder
2. von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 5

Innere Leichenschau

¹Die innere Leichenschau (Sektion) ist außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen zulässig, wenn

1. ein erhebliches rechtliches Interesse oder ein erhebliches medizinisches Interesse an der Überprüfung oder weiteren Aufklärung der Todesursache besteht

und die nach § 8 Abs. 3 in erster Linie Bestattungspflichtigen der Sektion nicht widersprechen oder

2. die Sektion Zwecken der Forschung oder der medizinischen Ausbildung dient und die verstorbene Person schriftlich ihr Einverständnis mit der Sektion erklärt hatte.

²Die Sektion darf nur durch Ärztinnen oder Ärzte oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. ³Sie ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 auf den zur Erreichung ihres Zwecks notwendigen Umfang zu beschränken. ⁴Die Vorschriften über die Bestattung (§ 8) bleiben unberührt. ⁵Ergibt sich während der inneren Leichenschau ein Anhaltspunkt für einen nichtnatürlichen Tod, so hat die Person, die die Sektion durchführt, unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen; § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Todesbescheinigungen und Datenschutz

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau hat die Ärztin oder der Arzt eine Todesbescheinigung mit den in § 3 Abs. 1 genannten Feststellungen auszustellen.

²Die Todesbescheinigung dient auch der Prüfung, ob seuchenhygienische oder sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und der Forschung.

(2) ¹Alle Todesbescheinigungen sind von der für den Sterbeort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde auf ihre ordnungsgemäße Ausstellung zu überprüfen. ²Wer eine Todesbescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde die Angaben darin zu vervollständigen und zur Überprüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen. ³Wer die verstorbene Person vor dem Tod ärztlich behandelt hat, ist verpflichtet, auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Todesbescheinigung erforderlich sind.

(3) Das Fachministerium kann durch Verordnung regeln

1. den Inhalt der Todesbescheinigung,
2. die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Standesamt und die untere Gesundheitsbehörde,
3. die Pflicht zur Übermittlung der Todesbescheinigung an die Landesstatistikbehörde und an Polizeidienststellen,
4. die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Todesbescheinigungen,
5. die Auswertung von Todesbescheinigungen sowie

6. die Aufbewahrung von und den sonstigen Umgang mit Todesbescheinigungen.

(4) ¹Die untere Gesundheitsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Todesumstände glaubhaft machen, auf Antrag Einsicht in die Todesbescheinigung zu gewähren oder Auskünfte daraus zu erteilen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden. ²Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen kann sie nach Maßgabe des § 25 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. ³Nach Satz 1 oder 2 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur für die im Antrag angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

§ 7

Aufbewahrung und Beförderung von Leichen

(1) ¹Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden. ²Leichenhallen sind ausschließlich zur vorübergehenden Aufnahme von Leichen bestimmte Räume auf Friedhöfen, in Krematorien, in medizinischen Einrichtungen, in pathologischen Instituten, bei Polizeibehörden sowie bei Bestattungsunternehmen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) ¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen. ²In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist der Sarg geschlossen zu halten. ³Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. ²In den Fällen des § 4 Abs. 5 ist ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. ³Dabei sind die für die Bestattung nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen mitzuführen. ⁴Für die Beförderung in einem Fahrzeug im Straßenverkehr dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die ausschließlich für den Transport von Särgen und Urnen bestimmt und hierfür eingerichtet sind. ⁵Unterbrechungen bei der Beförderung sind zu vermeiden. ⁶Die untere Gesundheitsbehörde kann von den Anforderungen der Sätze 4 und 5 im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(4) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gilt nicht für die Überführung der Leiche zur örtlichen Leichenhalle und zum örtlichen Bestattungsplatz oder zum örtlichen Krematorium.

(5) Wer eine Leiche einsargt, die nach § 4 Abs. 5 besonders zu kennzeichnen ist, hat den Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(6) ¹Aus dem Ausland dürfen Leichen nur dann nach Niedersachsen befördert werden, wenn aus einer Kennzeichnung auf dem Sarg und zusätzlich aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen zulassen. ³Für die Beförderung einer Leiche von Niedersachsen an einen Ort außerhalb Niedersachsens stellt die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag einen Leichenpass aus. ⁴Sie kann die dafür erforderlichen Nachweise verlangen und Auskünfte einholen.

(7) Das Fachministerium kann durch Verordnung den Inhalt des Leichenpasses nach Absatz 6 Satz 3 regeln.

§ 8 **Bestattung**

(1) ¹Leichen sind zu bestatten. ²Auf Verlangen eines Elternteils ist auch ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes (§ 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3) zur Bestattung zuzulassen. ³Abgetrennte Körperteile oder Organe verstorbener Personen (Leichenteile) sind, wenn sie nicht bestattet werden, von demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, zu verbrennen; Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend. ⁴Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von Satz 3 Halbsatz 1 für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der medizinischen Ausbildung oder der geschichtlichen Darstellung zulassen.

(2) ¹Werden Fehlgeborene und Ungeborene nicht bestattet, so sind sie hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu verbrennen. ²Ist bei einem Fehlgeborenen die Trennung vom Mutterleib in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, so hat die Ärztin oder der Arzt die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. ³Wünschen beide Eltern keine Bestattung, so hat die Ärztin oder der Arzt die Verbrennung gemäß Satz 1 sicherzustellen. ⁴Hat sich die Fehlgeburt in einer medizinischen Einrichtung ereignet, so trifft auch diese die Verpflichtung nach Satz 3.

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkelkinder,
4. die Eltern,

5. die Großeltern und
6. die Geschwister.

(4) ¹Sorgt niemand für die Bestattung, so hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen. ²Die nach Absatz 3 vorrangig Bestattungspflichtigen haften der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. ³Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. ⁴Lassen sich die Bestattungskosten von den vorrangig Verpflichteten nicht erlangen, so treten die nächst-rangig Verpflichteten an deren Stelle.

§ 9

Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(1) ¹Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert worden sein. ²Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert (§ 7 Abs. 3) oder eingäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. ³Die Gemeinden können Tage bestimmen, an denen in der Gemeinde keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. ⁴Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.

(3) ¹Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Sterbefall durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt beurkundet worden ist oder die ortspolizeiliche Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes vorliegt. ²In den Fällen des § 4 Abs. 4 muss auch die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen.

(4) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist dem Träger des Friedhofs oder des Krematoriums lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

§ 10

Bestattungsarten

(1) ¹Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden. ²Art und Ort der Bestattung sollen dem Willen der verstorbenen Person entsprechen. ³Ist der Wille nicht bekannt, entscheiden die

Bestattungspflichtigen in der Rangfolge des § 8 Abs. 3. ⁴Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 für die Bestattung zu sorgen, dann entscheidet sie über Art und Ort der Bestattung; liegen Anhaltspunkte für den Willen der verstorbenen Person oder der Personen nach § 8 Abs. 3 vor, so hat die Gemeinde diese bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. ⁵Die Leiche einer unbekannt Person darf nur eingäschert werden, wenn die für die Gemeinde nach Satz 4 zuständige Polizeidienststelle mitgeteilt hat, dass ihr kein Anhaltspunkt für einen nichtnatürlichen Tod bekannt ist.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung als weitere Bestattungsart eine Tieftemperaturbehandlung mit anschließender Erdbestattung auf einem Friedhof in einem kompostierbaren Sarg zuzulassen und zu regeln; § 12 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 **Erdbestattung**

(1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, kirchliche Würdenträger wie bisher auch in kirchlichen Gebäuden beizusetzen, die nicht ausschließlich der Totenruhe dienen.

§ 12 **Feuerbestattung**

(1) ¹Einäscherungen dürfen nur in einem Krematorium vorgenommen werden. ²Die Einäscherung einer Leiche darf erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau zweifelsfrei ergeben hat, dass kein Anhaltspunkt für einen nichtnatürlichen Tod besteht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegt.

(2) ¹Die zweite Leichenschau ist von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen, die oder der von der unteren Gesundheitsbehörde hierfür ermächtigt worden ist oder dieser Behörde angehört. ²Es dürfen nur Ärztinnen und Ärzte ermächtigt werden, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ führen dürfen. ³§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. ²Sie dürfen nur einzeln eingäschert werden. ³Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. ⁴Diese ist zu verschließen und mit dem Namen

der verstorbenen Person zu kennzeichnen.⁵Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist.⁶Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) ¹Das Krematorium hat jede Einäscherung mit der Angabe des Einäscherungstages, des Namens der verstorbenen Person und des Verbleibs der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. ²Die Eintragungen müssen mindestens fünf Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) ¹Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. ³Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. ⁴Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. ⁵Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.

(6) ¹Krematorien sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, Fehlgeborene und Ungeborene einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. ²Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Friedhöfe

(1) ¹Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:

1. Gemeinden,
2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

²Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

(2) Der Träger eines Friedhofs hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Die Friedhofsträger sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen zuzulassen.

(4) ¹Der Friedhofsträger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

²Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

³Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.

§ 14 Mindestruhezeiten

¹Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann

1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 15 Ausgrabungen und Umbettungen

¹Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

§ 16

Aufhebung von Friedhöfen

Friedhöfe und Teile von Friedhöfen dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

§ 17

Vollstreckungshilfe

Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 die Leichenschau nicht durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
4. als für die Leichenschau verantwortliche Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht in der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Weise durchführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
7. eine Todesbescheinigung nicht richtig ausstellt oder dabei die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht beachtet, die für eine bestimmte Anforderung auf diesen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand verweist,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vervollständigt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 personenbezogene Angaben zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeboresenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

11. eine Leiche in anderer Weise als durch Erd- oder Feuerbestattung beseitigt oder Handlungen vornimmt, um eine nach § 8 Abs. 1 gebotene Bestattung oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 die Verbrennung zu verhindern,
12. entgegen § 9 Abs. 1 eine Leiche vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet,
13. eine Leiche bestattet, ohne dass die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Bescheinigungen vorliegen,
14. eine Erdbestattung entgegen § 11 nicht in einem geschlossenen feuchtigkeithemmenden Sarg oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) vornimmt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
15. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht beisetzt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
16. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,
17. eine Leiche oder eine Urne entgegen § 15 Satz 1 ausgräbt oder umbettet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer aufgrund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Friedhöfe im Sinne der §§ 14 bis 16 gelten auch alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen privaten Bestattungsplätze, soweit sie bereits mit behördlicher Duldung belegt worden sind. ²Soweit Anlagen nach Satz 1 den sachlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 an einen Friedhof entsprechen, kann die untere Gesundheitsbehörde dem Betreiber des Friedhofs die Vornahme von weiteren Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestatten. ³Im Übrigen können von der unteren Gesundheitsbehörde auf Anlagen nach Satz 1 im Einzelfall Bestattungen und Urnenbeisetzungen gestattet werden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für Leichenteile, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgetrennt oder ausgegraben wurden und seither aus Gründen der Forschung,

der medizinischen Ausbildung, der geschichtlichen Darstellung oder der religiösen Verehrung aufbewahrt werden.

§ 20

Zuständigkeit, Kostendeckung

¹Die Aufgaben der Gemeinden nach den §§ 13 und 17 gehören zum eigenen Wirkungskreis; die übrigen durch dieses Gesetz den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis.

²Die den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 entstehenden Kosten werden im Rahmen ihrer Finanzausstattung durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

§ 22

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 7 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

**Diese Handreichung wurde 2006/2007
erarbeitet vom „Arbeitskreis Kasualien“ in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.**

Dem Arbeitskreis gehörten an:

Dr. Jochen Arnold, Hildesheim, Pastor und Kirchenmusiker,
Direktor des Michaelisklosters Hildesheim

Dr. Hans Christian Brandy, Hannover, Pastor, Oberlandeskirchenrat

Jürgen Drechsler, Hannover, Jurist, Oberlandeskirchenrat

Dr. Jan Hermelink, Göttingen, Professor für Praktische Theologie, Mitglied der 23. Landessynode

Doris Janssen-Reschke (†), Osnabrück, Landessuperintendentin

Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, Landessuperintendent

Hans-Gerhard Kammler, Celle, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Mitglied der 23. Landessynode

Dr. Karoline Läger-Reinbold, Hannover, Pastorin im Landeskirchenamt (bis 09/2008)

Thomas Müller, Hermannsburg, Pastor, Mitglied der 23. Landessynode

Frank Niemann, Peine, Pastor, Mitglied der 23. Landessynode

Annegret Post, Celle, Berufsschullehrerin, Kirchenvorsteherin in der Kirchengemeinde Westercelle

Hans Joachim Schliep, Hannover, Pastor

Michael Thiel, Gifhorn, Superintendent, Mitglied der 23. Landessynode

Sie wird herausgegeben vom Landeskirchenamt.

Kontakt:

Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy,
Tel. 0511/1241-313, E-Mail: christian.brandy@evlka.de
Friedrich Cassens
Tel. 0511/1241-384; E-Mail: friedrich.cassens@evlka.de

Bildnachweis:

EPD-Bild: Titel, 9, 12, 16, 20
Christian Weisker: 5, 6, 19, 24, 26
Privat: Titel, 3, 15, 22
Friedwald: 25

Publikationsredaktion:

Informations- und Pressestelle mit Internetarbeit der Landeskirche, Christian Weisker

Layout:

Medienbüro Timm Schroeder, www.mbts.de

Hannover, Herbst 2008

**„... so sterben wir dem Herrn“ –
Eine Handreichung zur Bestattung für Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Hg. vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Hannover 2008

Zu allen Fragen der Gestaltung und Verwaltung von kirchlichen Friedhöfen geben die vom Landeskirchenamt herausgegebene Musterfriedhofsordnung, Musterfriedhofsgebührenordnung und Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe Auskunft. Diese können über die örtlichen Kirchenämter und das Intranet des Landeskirchenamtes bezogen werden.

Rechtstexte auch im Internet: <http://rechtssammlung-online.evka.de>

„... SO STERBEN WIR DEM HERRN“

